

Bochumer Veranstaltungs-GmbH

## **SICHERHEITS- UND BRANDSCHUTZBESTIMMUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN AUF DER NORDWIESE**

Stand Februar 2020

### **Inhaltsverzeichnis**

Anwendungsbereich	3
1. Genehmigungspflichten, Sicherheitskonzept	4
1.1 Genehmigungspflichten	4
1.2 Sicherheitskonzept bei Großveranstaltungen	4
2. Sicherheitsrelevante Funktionen und Hilfskräfte	5
2.1 Veranstaltungsleiter (§ 38 Abs. 2 SBauVO NRW)	5
2.2 Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik (§§ 39,40 SBauVO NRW)	6
2.3 Ordnungsdienst (§ 43 SBauVO NRW)	6
2.4 Sanitätsdienst	6
2.5 Brandsicherheitswachen	7
3. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften	7
3.1 Allgemeine Verkehrssicherungspflichten	7
3.2 Einfahrtgenehmigung, Parkplätze	7
3.3 Feuerwehrbewegungszone, Halte- und Parkverbote	7
3.4 Sicherheitseinrichtungen	7
3.5 Technische Parkeinrichtung	7
3.6 Aufplanung der Veranstaltung	7
3.7 Aufbauten und Einrichtungen des Veranstalters	8
3.8 Genehmigungspflichtige Aufbauten	8
3.9 Barrierefreie Zugänglichkeit	8
3.10 Fußboden- und Rasenschutz	8
3.11 Ausschmückungen	9
3.12 Ausstattungen	9
3.13 Requisiten	9

3.14 Zelte, Überdachungen, etc.	9
4. Besondere Brandschutzbestimmungen	9
4.1 Brandschutzordnung	9
4.2 Feuer- und Heiarbeiten	9
4.3 Brennbare Verpackungsmaterialien und Abflle	9
4.4 Offenes Feuer, brennbare Flssigkeiten, etc.	10
4.5 Gase	10
4.6 Kerzen, Kchen- und Warmhalteeinrichtungen	10
4.7 Fahrzeuge	10
5. Umwelt- und Gesundheitsschutz	10
5.1 Umgang mit Abfllen / Entsorgungskonzept	10
5.2 Geschirr und Getrnkebehltnisse	10
5.3 Abwasser	11
5.4 Umweltschden	11
5.5 Lrm	11
5.6 Lautstrke, Gehrschutz	11
5.7 Laseranlagen	11

## Anwendungsbereich

Die vorliegenden Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen (nachfolgend Sicherheitsbestimmungen genannt) beruhen maßgeblich auf der Sonderbauverordnung NRW (SBauVO NRW), der Betriebssicherheitsverordnung, und Vorschriften aus dem Arbeitsschutz.

Sie gelten für alle Veranstaltungen, die auf der an das Gelände der Jahrhunderthalle Bochum angrenzenden Nordwiese stattfinden.

Sie sind insbesondere zu beachten und anzuwenden, wenn für eine Veranstaltung

- Fliegende Bauten, Bühnen, Podien, Podeste, Tribünen, Zelte aufgebaut werden sollen,
- Szenenflächen errichtet/ eingerichtet werden (Szenenflächen sind sämtliche Flächen für künstlerische und andere Darbietungen),
- mit starker Lärmentwicklung (störende Geräusche für Dritte) zu rechnen ist,
- erhöhte Brandgefahren durch den beabsichtigten Einsatz von Pyrotechnik, Fackeln, Grillständen, Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren etc. entstehen können,
- mehr als 1000 Besucher im Freien oder mehr als 200 Besucher in Gebäuden erwartet werden
- erhöhte Risiken durch besondere Veranstaltungsinhalte, Darbietungen, das erwartete Publikum oder durch besonderen Besucherandrang

entstehen können.

Weitergehende Anforderungen zur Sicherheit, zum Brandschutz und zur Lautstärke einer Veranstaltung können von Seiten der Genehmigungsbehörde, des Ordnungsamts, der Polizei und durch die Brandschutzdienststellen gestellt werden, insbesondere wenn sich aus der Art der geplanten Veranstaltung besondere Risiken für Personen oder die Umwelt ergeben können.

Die Sicherheitsbestimmungen sind verbindlicher Bestandteil des mit der Bochumer Veranstaltungs-GmbH (nachfolgend Betreiber genannt) geschlossenen Veranstaltungsvertrages. Der Vertragspartner (nachfolgend Veranstalter genannt) ist für deren Einhaltung und Umsetzung sowohl gegenüber dem Betreiber als auch der Stadt Bochum, als Eigentümerin der Nordwiese verantwortlich.

Der Veranstalter hat die Auswahl- und Kontrollverantwortung für alle von ihm beauftragten Dienstleister und Firmen, die mit ihm in einem Vertragsverhältnis stehen.

Der Veranstalter hat die Koordinationspflicht für alle von Ihm beauftragten Dienstleister und Firmen und hat dem Betreiber einen Ansprechpartner (Technischen Leiter) schriftlich zu benennen, der bei Auf- und Abbau und ggf. bei der Veranstaltung anwesend ist.

Sollten bei der Leistungserbringung von Dienstleistern und Firmen, die mit dem Veranstalter in einem Vertragsverhältnis stehen, Mängel auftreten, ist der Veranstalter verpflichtet diese unverzüglich an den Betreiber zu kommunizieren und für Beseitigung zu sorgen. (Koordination gemäß DIN 15750).

Sollte der Vertragspartner nicht gleichzeitig Veranstalter sein, hat der Vertragspartner gegenüber dem Veranstalter für die Einhaltung aller Pflichten zu sorgen, die dem Veranstalter nach dem Wortlaut der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen obliegen. Dies gilt ebenfalls, wenn der Vertragspartner Dritte mit dem Aufbau und der Durchführung der Veranstaltung beauftragt. Soweit der Vertragspartner nicht Veranstalter ist und/oder Dritte mit dem Aufbau und der Durchführung der Veranstaltung beauftragt, ist er verpflichtet, den Veranstalter bzw. den Dritten zu benennen.

## 1. Genehmigungspflichten, Sicherheitskonzept

### 1.1 Genehmigungspflichten

Für die Durchführung von Veranstaltungen auf der Nordwiese, bestehen in Abhängigkeit von der Art und Größe der Veranstaltung Genehmigungspflichten, insbesondere:

- Erlaubnis des Grünflächenamtes zur Nutzung der Flächen im Westpark,
- Sicherheitskonzept muss erstellt und mit Behörden einvernehmlich abgestimmt werden.
- Brandschutzkonzept muss durch einen Brandschutzgutachter erstellt werden
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung sind einzuholen, wenn störende Geräusche für Dritte (Nachbarschaft) zu erwarten sind,
- Gewerberechtliche Erlaubnis für Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste
- Gaststättenrechtliche Erlaubnis, wenn alkoholische Getränke zum Verzehr verabreicht werden
- baurechtliche Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch) für Aufbauten die als „Fliegende Bauten“ nach § 78, BauO und M-FlBauR einzustufen sind (siehe hierzu auch Ziffer 3.7).
- Baurechtliche Genehmigungspflicht für alle Veranstaltungen im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht.

Das Risiko der Genehmigungsfähigkeit einschließlich möglicher Kosten trägt der Veranstalter.

### 1.2 Sicherheitskonzept bei Großveranstaltungen

Für Veranstaltungen mit erhöhten Risiken und für Veranstaltungen mit mehr als 5000 zeitgleich anwesenden Besuchern ist die Erteilung der Genehmigung abhängig von der Erstellung eines Sicherheitskonzepts nach § 43 SBauVO NRW. Die Vorgaben und Strukturen in Form eines Muster-Sicherheitskonzepts als Grundlage für das veranstaltungsspezifische Sicherheitskonzepts erhält der Veranstalter vom Betreiber, zur ausschließlichen Nutzung für die geplante Veranstaltung auf der Nordwiese der Jahrhunderthalle Bochum, zur Verfügung gestellt.

Das Muster-Sicherheitskonzept ist veranstaltungsspezifisch zu präzisieren und im Einvernehmen mit dem Betreiber und den für Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden insbesondere der Polizei und der Feuerwehr einvernehmlich abzustimmen.

Im Sicherheitskonzept sind

- präzise Angaben zum Veranstaltungsablauf,
- die maximal erwartete Besucherzahl,
- die Aufplanung der Veranstaltung (Maßstab 1:200) mit Angaben zum Aufbau von Szenenflächen, Bühnen, Tribünen, Podien, Zelten, Ständen und vergleichbaren Einrichtungen,
- die Risikobewertung für die Veranstaltung,
- die erforderlichen technischen, organisatorischen und personellen Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere
  - der Veranstaltungsleiter (siehe Punkt 2.1),
  - das erforderliche „Technische Fachpersonal“ (siehe Punkt 2.2),
  - die Mindestzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden (siehe Punkt 2.3),
  - der Umfang und die Ausstattung des Sanitätsdienstes sowie die vom Veranstalter damit

- beauftragte Organisation (siehe Punkt 2.4),
- die Mindestzahl der Kräfte des Brandsicherheitsdienstes unter Berücksichtigung potenzieller Brandgefahren (siehe Punkt 2.5),
- der Einsatzstab bei Unfällen und Notfällen,
- der Alarm- und Gefahrenabwehrplan für die Veranstaltung sowie
- die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen

festzulegen.

Bis spätestens vier Monate vor der Veranstaltung sind sämtliche Details für die Veranstaltung zu klären und dem Betreiber durch Vorlage einer abgestimmten Fassung des Sicherheitskonzepts nachzuweisen. Das Ziel ist, 4 Wochen vor der Veranstaltung das Einvernehmen nach dem Verfahren für Großveranstaltungen vorliegen zu haben.

## **2. Sicherheitsrelevante Funktionen und Hilfskräfte**

### **2.1. Veranstaltungsleiter (§ 38 Abs. 2 SBauVO NRW)**

Der Veranstalter hat dem Betreiber eine entscheidungsbefugte Person zu benennen, die während der gesamten Dauer der Veranstaltung als „Veranstaltungsleiter“ anwesend ist (vgl. § 38 Abs. 2 und 5 SBauVO NRW).

Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit während des Betriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem Betreiber, den Behörden und externen Hilfskräften (Polizei, Feuerwehr, Bauamt, Ordnungsamt, Sanitätsdienst) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen dies erforderlich macht.

Für die Veranstaltung ist ein Notfalleinsatzkommando (NEK) gemäß Sicherheitskonzept aufzubauen.

Diesem NEK gehören mindestens an:

- Veranstaltungsleiter des Veranstalters (§38 SBauVO NR)
- Veranstaltungsleiter des Betreibers
- Verantwortliche für Veranstaltungstechnik (§§ 39, 40 SBauVO NRW)
- Ordnungsdienstleiter (§ 43 Abs. 3 SBauVO NRW)
- Leiter des Sanitätsdienstes
- Leiter Brandsicherheitswachen

Für die Veranstaltung hat der Veranstalter in Zusammenarbeit mit dem Ordnungsdienst ein Räumungskonzept zu erstellen und mit dem Betreiber einvernehmlich abzustimmen.

Dem Veranstaltungsleiter steht innerhalb der überlassenen Flächen neben dem Betreiber das Hausrecht in dem für die sichere Durchführung der Veranstaltung notwendigen Umfang zu. Er ist gegenüber seinen Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung verpflichtet. Hierbei wird er durch den zu bestellenden Ordnungsdienst unterstützt. Den vom Betreiber benannten „Verantwortlichen Personen“ ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechts jederzeit freier Zugang zu allen Veranstaltungsbereichen zu gewähren. Bei Verstoß gegen sicherheitsrelevante Bestimmungen kann der

Betreiber die Einschränkung und bei besonderen Gefahrenlagen den Abbruch der Veranstaltung verlangen. Kommt der Veranstaltungsleiter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist der Betreiber berechtigt und nach Maßgabe von §38 Abs.5, Satz 2, 2. HS. SBauVO NRW verpflichtet, den Abbruch der Veranstaltung zu veranlassen.

## **2.2. Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik (§§ 39,40 SBauVO NRW)**

„Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ sind nach Maßgabe der §§ 39, 40 SBauVO NRW erforderlich, wenn Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen auf Szenenflächen aufgebaut werden.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass

- der Auf- und Abbau Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen auf Szenenflächen mit mehr als 200m<sup>2</sup> sowie technische Proben von mindestens einem „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ geleitet und beaufsichtigt werden. Bei Szenenflächen zwischen 50m<sup>2</sup> und 200m<sup>2</sup> genügt während des Auf- und Abbaus die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik;
- während der Veranstaltungen auf Szenenflächen mit mehr als 200m<sup>2</sup> zwei Verantwortliche für Veranstaltungstechnik anwesend sind. Bei Veranstaltungen mit Szenenflächen zwischen 50m<sup>2</sup> und 200m<sup>2</sup> reicht die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik.

Darüber hinaus hat der Veranstalter die Koordinationspflicht der Gewerke und Dienstleister bei Auf- und Abbau (DIN 15750) und hat hierfür einen Technischen Leiter einzusetzen.

## **2.3. Ordnungsdienst (§ 43 SBauVO NRW)**

Die Notwendigkeit zum Einsatz von Ordnungsdienstkräften bestimmt sich nach der vom Veranstalter durchzuführenden Risikobewertung im Rahmen des SiKO für die Veranstaltung, insbesondere nach

- der Art der Veranstaltung
- dem für die Veranstaltung zu erwartenden maximalen Besucheraufkommen
- der Zusammensetzung des Teilnehmerkreises (Publikumsprofil)
- den Eingangs- und Zugangsbereichen zur Veranstaltungsfläche
- der Aufstellung von Zelten, Absperrungen und Wellenbrechern
- den Veranstaltungsthemen und -inhalten

Bei Veranstaltungen mit erhöhten Gefährdungen und bei Veranstaltungen mit mehr als 5000 Besuchern ist im Rahmen der Erarbeitung des SiKo über den Umfang des Ordnungsdienstes mit den Behörden Einvernehmen herzustellen. Dem Ordnungsdienst sind die in § 43 Abs. 4 SBauVO NRW festgelegten Aufgaben vom Veranstalter zu übertragen.

## **2.4. Sanitätsdienst**

Die Notwendigkeit zum Einsatz von Sanitätsdienstkräften bestimmt sich nach der vom Veranstalter durchzuführenden Risikobewertung für die Veranstaltung, die mit dem Betreiber und ab 5000 Personen auch mit den Ordnungsbehörden einvernehmlich abgestimmt werden muss.

Veranstaltungen mit mehr als 5000 Besuchern sind zusätzlich der für den Rettungsdienst zuständigen Stelle anzuzeigen (§ 41 Abs. 3 SBauVO NRW).

## **2.5. Brandsicherheitswache**

Bei Veranstaltungen mit erhöhter Brandgefahr hat der Veranstalter eine Brandsicherheitswache zu stellen. Eine erhöhte Brandgefahr liegt in der Regel vor bei

- besonderer Trockenheit (Waldbrandwarnstufen beachten),
- Einsatz von Pyrotechnik,
- Aufstellen von Fackeln,
- Verwendung von offenem Feuer sowie
- Einbringen besonderer Brandlasten.

Im Übrigen sind die Anforderungen gemäß den Ziffern 4.1 bis 4.7 zu beachten.

## **3. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften**

### **3.1. Allgemeine Verkehrssicherungspflichten**

Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und für einen sicheren Ablauf der Veranstaltung. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht auf der überlassenen Fläche einschließlich aller Einrichtungen und Aufbauten.

### **3.2. Einfahrtgenehmigung, Parkplätze**

Einfahrtserlaubnisse für den Westpark und das Gelände der Jahrhunderthalle müssen rechtzeitig vor Aufbaubeginn vom Veranstalter beim Betreiber angefragt werden. Eine Zufahrt für den Auf- und Abbau wird nach vorheriger Angabe der Zufahrtszeit und des Kennzeichens gewährleistet. Im Westpark und auf dem Gelände der Jahrhunderthalle ist in Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Das Abstellen von Fahrzeugen im Park ist nur für die Dauer des Ent- und Beladens gestattet.

### **3.3. Feuerwehrbewegungszonen, Halte- und Parkverbote**

Alle Zufahrten und Eingänge zum Westpark sowie die Zufahrtswege und Gänge zur Veranstaltungsfläche müssen jederzeit freigehalten werden. Sie dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Fahrzeuge, oder andere Gegenstände eingeengt werden.

### **3.4. Sicherheitseinrichtungen**

Feuermelder, Wasserstöcke, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen und deren Hinweiszeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

### **3.5. Technische Parkeinrichtungen**

Die vorhandenen, fest installierten technischen Einrichtungen im Westpark dürfen grundsätzlich nur durch den Betreiber und seine Servicefirmen bedient werden. Dies gilt auch für alle zu erstellenden Anschlüsse an das Kraft-, Strom- und Wassernetz.

### **3.6. Aufplanung der Veranstaltung**

Für die Aufplanung, Errichtung von Aufbauten, Bestuhlung und Belegung der Veranstaltungsfläche sind die vom Veranstalter eingereichten und zu genehmigenden Pläne verbindlich. Jede Änderung von Planunterlagen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Betreibers und gegebenenfalls einer zusätzlichen baubehördlichen Genehmigung. Planunterlagen sind im Maßstab 1:200 zu erstellen.

### 3.7. Aufbauten und Einrichtungen des Veranstalters

Alle veranstaltungsbezogenen Aufbauten gelten als temporäre bauliche Anlagen oder innerhalb von Gebäuden als „Einrichtungen“. Sie müssen die nachfolgenden Bestimmungen und Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung erfüllen:

- Bauordnung und SonderBauVerordnung
- FlBauR –Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten
- SBauVO NRW Teil 1 - Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten
- DIN 4112 – Fliegende Bauten; Technische Baubestimmungen für Bemessung und Ausführung

Alle technischen Einrichtungen des Veranstalters müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften BGV C1, BGV A3, und BGV D8 bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen.

### 3.8. Genehmigungspflichtige Aufbauten

Zu den baurechtlich genehmigungspflichtigen Aufbauten/ Einrichtungen gehören solche, die als reguläre Fliegende Bauten nach § 78, BauO und M-FlBauR bzw. in ihrer Bauart und -weise dementsprechend einzustufen sind. Hierzu zählen:

- Zelte ab einer Grundfläche von  $\rightarrow 75,0 \text{ m}^2$
- Tribünen, Bühnen, Szenenflächen einschl. Überdachungen,
- Spiel- / Sport- und Vergnügungsgeräte,
- Freistehende Monitorwände, Gerüstbau und Werbeanlagen.

Alle sonstigen begehbaren und/oder überdachten Aufbauten wie:

- Podeste, Stege
- Überdachungen,
- Ein- und mehrgeschossige Pavillons und/oder Containeranlagen.
- Anlagen mit allseitig geschlossenen Zuschauer- oder Besucherräumen.
- Bauzaunanlagen, die mit Planen (Sichtschutz Werbung) versehen werden

sind gegen Umwehen bei Wind besonders zu sichern.

Für alle Arten von „Fliegenden Bauten“ ist eine „Technische Ausführungsgenehmigung“ (Prüfbuch) zur Einsicht und Vorlage bei der Abnahme vor Ort vorzuhalten. Zusätzliche Beschreibungen und Unterlagen zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit können im Einzelfall verlangt werden.

### 3.9. Barrierefreie Zugänglichkeit

Bei öffentlichen Veranstaltungen ist sicherzustellen, dass die Anlagen und Aufbauten behinderten- bzw. rollstuhlgerecht ausgeführt werden. Alternativ sind organisatorische Maßnahmen (hilfestellendes Personal) zur gesicherten Zugänglichkeit für Rollstuhlfahrer durch den Veranstalter vorzusehen.

### 3.10. Fußboden- und Rasenschutz

Verankerungen und Befestigungen in Asphalt- oder Betonböden sowie in Wänden sind nicht gestattet.

Für die Flächen der Nordwiese sind die Auflagen des Eigentümers (Grünflächenamt), die zusammen mit der Nutzungserlaubnis übergeben werden, zwingend zu beachten.



Alle für Besucher begehbaren Flächen sind so auszugestalten, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahren für Personen entstehen. Besondere Anforderungen zum Rasenschutz können durch den Betreiber zusätzlich verlangt werden.

Das Einbringen von Erdnägeln (Heringen) > 0,50m in den Boden ist nicht erlaubt. Zum Schutz vor Rasenbeschädigungen kann durch den Betreiber auf Kosten des Veranstalters die Verwendung von Rasengittern vorgeschrieben werden.

### **3.11. Ausschmückungen**

Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwer- entflammbar Material (nach DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Behördlicherseits kann verlangt werden, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt.

### **3.12. Ausstattungen** (= Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern)

Ausstattungen (= Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern) wie Wand-, Fußboden- und Deckenelemente von Bühnen- und Szenenbildern müssen aus mindestens schwerentflammbar Material bestehen. Besondere Aufbauten sind im Rahmen des Brandschutzkonzepts mit zu bewerten.

### **3.13. Requisiten**

Requisiten (= Einrichtungsgegenstände von Szenenflächen) müssen aus mindestens normalentflammbar Material bestehen.

### **3.14. Zelte, Überdachungen, etc.**

Alle Zelte und Überdachung (Zelte, Pagoden, Masten etc.) sind beim Aufbau (nicht erst bei Sturmwarnung) entsprechend ihrer Aufbauanleitung/Baubuch gegen Wind und Böen zu sichern!

Für alle Aufbauten (Zelte, Pagoden, Masten etc.) sind für das NEK Informationen vorzuhalten, bis zu welchen Windlasten die jeweilige Anlage betrieben werden darf.

## **4. Besondere Brandschutzbestimmungen**

### **4.1. Brandschutzordnung**

Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Unternehmen haben die Brandschutzordnung, die aus dem Brandschutzkonzept der Veranstaltung hervorgeht, während Auf- und Abbau und während der Veranstaltung zu beachten. Das Brandschutzkonzept ist vom Veranstalter zu erstellen. Hierfür ist ein geeigneter Brandschutzgutachter zu beauftragen.

### **4.2. Feuer- und Heiarbeiten**

Alle Arten von Schwei-, Schneid-, Lt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung und Absprache mit dem Betreiber zulssig.

### **4.3. Brennbar Verpackungsmaterialien und Abflle**

Brennbare Verpackungsmaterialien und Abflle sind vom Veranstalter aus den Veranstaltungsbereichen zu entfernen. Unter oder auf Bhnen, Tribnen und Podesten drfen keinesfalls Abfall oder Reststoffe aus brennbaren Materialien lagern.

#### **4.4. Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, etc.**

Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, und pyrotechnische Gegenstände, explosive und andere gefährliche Stoffe sind verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht für das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und pyrotechnischen Gegenständen soweit dies in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit dem Betreiber und der Berliner Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss behördlich genehmigt werden und muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen.

#### **4.5. Gase**

Die Lagerung von Gasen im Veranstaltungsgelände ist grundsätzlich nicht gestattet. Der beabsichtigte Einsatz von Gas für die Veranstaltung ist genehmigungspflichtig, im Rahmen des Brandschutzkonzeptes zu bewerten und den Brandsicherheitswachen anzuzeigen.

#### **4.6. Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen**

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist ebenfalls im Rahmen des Brandschutzkonzeptes zu bewerten und nur mit Zustimmung des Betreibers zulässig („verwahrtes Kerzenlicht“).

#### **4.7. Fahrzeuge**

Die Aufstellung und/ oder Nutzung von Fahrzeugen auf der Veranstaltungsfläche bedarf der Genehmigung des Betreibers. Die Auflagen der Stadt Bochum vertreten durch das Grünflächenamt, als Eigentümerin der Nordwiese, sind dabei zu beachten

### **5. Umwelt- und Gesundheitsschutz**

#### **5.1. Umgang mit Abfällen / Entsorgungskonzept**

Nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ist der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/ Abbaus und während der Veranstaltung soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Veranstalter ist verpflichtet wirkungsvoll hierzu beizutragen. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen, Becher, Teller, Abfälle etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer oder Besucher auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden.

Für die Veranstaltung ist eine Entsorgungskonzept zu erstellen. Ausreichend Müllbehälter sind an geeigneten Stellen vorzuhalten. Die Stationen sind im Rahmen der Aufplanung mit in den Plan aufzunehmen.

#### **5.2. Geschirr und Getränkebehältnisse**

Die Ausgabe von Einweg-Behältnissen (Bechern) für Getränkeauschank, Glasgeschirr und sonstige Glasbehältnisse an Veranstaltungsteilnehmer und Besucher ist verboten.

### **5.3. Abwasser**

Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle im Gelände oder über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

### **5.4. Umweltschäden**

Umweltschäden/ Verunreinigungen auf dem Gelände (z. B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind dem Betreiber sofort zu melden.

### **5.5. Lärm**

Veranstaltungen im Freien bedürfen einer Genehmigung nach § 11 LImSchG, wenn störende Geräusche für Dritte zu erwarten sind. Durch die Veranstaltung darf es zu keiner unzumutbaren Lärmbelastung für Anwohner im Umfeld des Objekts kommen. Bei Musikveranstaltungen und bei Veranstaltungen mit besonderer Lärmentwicklung sind die maximal zulässigen Lärmimmissionswerte zum Schutz der Anwohner im Umfeld des Objekts zwingend einzuhalten.

### **5.6. Lautstärke, Gehörschutz**

Veranstalter von Musikdarbietungen, bei denen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) zu rechnen ist, haben zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Veranstalter hat insbesondere durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden („Hörsturzgefahr u.a.“).

Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905 "Veranstaltungstechnik-Tontechnik-" Teil 5: „Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik“. Sie ist vom Veranstalter zwingend zu beachten.

Für das Gelände des Westparks und der Nordwiese gibt es umfangreiche Lärmschutzgutachten des Betreibers. In diesen Gutachten ist die Grundlage für die Bewertung der Messung, der Pegel an der Bühne nach DIN 15905. Aus diesem Grund ist diese Messung obligatorisch. Es kann so sichergestellt werden, die Pegel bei Dritten eingehalten werden.

Der Veranstalter hat darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (z.B. Ohrstöpsel) im Einlassbereich und/oder an anderen geeigneten Stellen bereit zu stellen und den Besuchern kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Hierauf ist deutlich erkennbar im Einlassbereich für die Veranstaltung hinzuweisen.

Es ist zu beachten, dass es sich bei den Pegeln, die in der DIN 15905 genannt sind, um den Gehörschutz für das Publikum handelt (kurzzeitige Exposition und freiwilliger Aufenthalt). Für das eingesetzte Personal der Dienstleister (Ordnungsdienst, Catering usw.) gelten ggf. die Vorschriften aus dem Arbeitsschutz. Hier gelten deutlich niedrigere Pegel!

Das Tragen von Gehörschutz sollte z.B. für Ordner im Bühnenbereich obligatorisch sein.

### **5.7. Laseranlagen**

Gemäß SBauVO NRW sind beim Einsatz von (Show) Laseranlagen die geltenden Arbeitsschutzvorschriften äquivalent für das Publikum anzuwenden. Das sind, die Unfallverhütungsvorschrift BGV B2 - „Laserstrahlung“ und die GUV-I 5007“.

Der Betrieb von Laseranlagen ist mit dem Betreiber abzustimmen. Laseranlagen müssen den Anforderungen der DIN EN 60825-1 „Sicherheit von Lasereinrichtungen“ genügen. Laseranlagen der Klassen 3b und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 5 der Unfallverhütungsvorschrift BGV B2 - „Laserstrahlung“). Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufügen. Der Aufbau von Laseranlagen der Klassen 3b und 4 ist ggf. in Absprache mit der zuständigen Aufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Für den Betrieb ist durch den Veranstalter und/oder die mit der Durchführung Lasershow beauftragte Firma oder Person eine Gefährdungsbeurteilung gemäß GUV-I 5007 zu erstellen, die speziell auf die Gegebenheiten vor Ort abgestimmt ist.